

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Postzustellungsurkunde

M. Werner GmbH & Co. Grundstücksg. Brunfeldstraße Bogen
Zeppelinstr. 28
71706 Markgröningen
Firma
BENSELER Beschichtungen Bayern GmbH & Co. KG
Brunfeldstr.7
94327 Bogen

Straubing, 21.03.2016

AZ: 43- 1711/1

Umweltschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☎ 09421/973 106

Fax 09421/973 230

Zimmer: 231

Email: denk.irene@landkreis-straubing-bo-
gen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung einer Anlage zur Kathodischen Tauchlackierung (KTL) durch die Fa. M. Werner GmbH & Co. und Betrieb der vorgenannten Anlage durch die Fa. BENSELER Beschichtungen Bayern GmbH & Co. KG auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2261/1, 2262/3 und 2271/7 der Gemarkung Oberalteich, Stadt Bogen

Anlagen

*Antragsunterlagen (werden gesondert zurückgesandt, nur ein gestempeltes Exemplar)
Kostenrechnung*

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I.1. Die Firma M. Werner GmbH & Co. - vertreten durch die Geschäftsführung - erhält nach Maßgabe der unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Kathodischen-Tauch-Lackierung (KTL-Anlage) und einer nachgelagerten Bördelfalznahtversiegelungsanlage sowie zur Nutzungsänderung der Lagerhallen 1 und 2 zu Produktionshallen sowie zur Erweiterung der Überdachung im Bereich der Warenanlieferung und Warenabholung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2261/1, 2262/3 und 2271/7 der Gemarkung Oberalteich, Stadt Bogen.
2. Die Firma BENSELER Beschichtungen Bayern GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung erhält nach Maßgabe der unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb der unter Nr.1 genannten Anlagen in der beantragten Form auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2261/1, 2262/3 und 2271/7 der Gemarkung Oberalteich, Stadt Bogen.
3. Folgende Abweichung wird erteilt:

Abweichung von Art. 6 Abs. 5 BayBO wegen Nichteinhaltung der Abstandsfläche zum Grundstück Fl. Nr. 2261/2, Gemarkung Oberalteich, Stadt Bogen.
4. Der Firma BENSELER Beschichtungen Bayern GmbH & Co. KG wird für die Betriebsstätte Brunfeldstraße 10, 94327 Bogen die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Bogen nach Maßgabe der unter Ziffer III. genannten Nebenbestimmungen für die Abwasseranlage erteilt.

- II. Die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.03.2016 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:
- Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom August 2015
 - Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - Berechnung Investitionskosten und Baukosten
 - Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts sowie des Standorts
 - Aktueller Übersichtslageplan, M 1:25.000
 - Aktueller Übersichtslageplan, M 1:5.000
 - Übersichtsplan Hauptan- und -abfahrtswege, M 1:5.000 / M 1:10.000
 - Aktueller Auszug Flächennutzungsplan und Bebauungs- und Grünordnungsplan
 - Aktuelles Luftbild, M 1:2.000 / M 1:5.000
 - Aktueller Auszug aus dem Katasterwerk, M 1:1.000
 - Umfassende Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
 - Anlagenparameter mit maximaler Anlagenleistung
 - Lagermengen, Lagerbedingungen und Behältergrößen
 - Darstellung der Badgrößen, Auffangwannen und Chemikalienbeständigkeit sowie Löschwasserrückhaltung
 - Sicherheitsdatenblätter und Produktdatenblätter
 - Technische Angaben zu den einzelnen Geräten und Maschinen
 - Beschreibung und Darstellung der Thermischen Nachverbrennung
 - Aufstellungsplan der TNV (6000 Nm³/h)
 - Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlage
 - KTL-Anlage, erstellt durch Fa. Knipl, Schaltplan vom 27.05.2015
 - KTL-Layout, erstellt durch Fa. Knipl vom 10.08.2015
 - KTL-Layout, Schnitt erstellt durch Fa. Knipl vom 10.08.2015
 - KTL-Layout, Auffangwannen erstellt durch Fa. Knipl vom 10.08.2015
 - KTL-Layout, Dachdurchbrüche erstellt durch Fa. Knipl vom 10.08.2015
 - KTL-Layout, Fundament erstellt durch Fa. Knipl vom 10.08.2015
 - KTL-Layout, Energieanschlüsse erstellt durch Fa. Knipl vom 10.08.2015
 - KTL-Layout, Bodenbelastung erstellt durch Fa. Knipl vom 10.08.2015
 - Tauchvorbehandlungsanlage, Schaltplan erstellt durch Fa. Knipl vom 28.05.2015
 - Plan - Wassermengenverteilung des Oberflächenbehandlungsbetriebes (Wasserbilanz) erstellt durch die Fa. Knipl vom 26.05.2015
 - Plan - Luftbilanz erstellt durch die Fa. Knipl vom 27.05.2015
 - Plan - Abwasserbehandlungsanlage, Schaltplan erstellt durch die Fa. Knipl vom 04.05.2015
 - Gutachten des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Niederlassung München vom 03.08.2015, Bericht Nr. F15/218-IMG zu Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Anwendung der Störfallverordnung und Energienutzung
 - Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen, zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe sowie zur Messung und Überwachung von Emissionen
 - Plan – Ausführungsplan: Heizung/Lüftung/Sanitär - Grundriss Halle Dachaufsicht vom 12.06.2015, M 1:200
 - Ausführungen zu Lärm und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung und elektromagnetische Felder
 - Unterlagen zur allgemeinen Anlagensicherheit und 12.BImSchV
 - Ausführungen zum Anfall, Vermeidung sowie Beseitigung von Abfällen
 - Ausführungen zur Energieeffizienz / Wärmenutzung
 - Umwelttechnischer Bericht der IMH GmbH, Hengersberg vom 29.06.2015, Projektnummer 15121510
 - Darstellungen zum Ausgangszustandsbericht
 - Bauantragsunterlagen mit Baubeschreibung
 - Entwässerungseingabeplan vom 26.06.2015 erstellt durch Ing.büro Schiefender & Partner GmbH, Regen
 - Lageplan, Nutzungsänderung mit Löschwasserzisterne, M 1:1000, Plan Nr. E 01, M 1:500 / 200
 - Lageplan, Nutzungsänderung, M 1:500, Plan Nr. E 02, M 1:500
 - Eingabeplan, Nutzungsänderung, EG Hallen, Plan Nr. E 03, M 1:200

- Eingabeplan, Nutzungsänderung, Hallen UG + 1.OG + 2.OG, Plan Nr. E 04, M 1:100
- Eingabeplan, Nutzungsänderung, Dachaufsicht, Plan Nr. E 05, M 1:200
- Eingabeplan, Nutzungsänderung, Ansichten, Plan Nr. E 06, M 1:100
- Eingabeplan, Nutzungsänderung, Schnitte AA, BB und CC, Plan Nr. E 07, M 1:100
- Eingabeplan, Nutzungsänderung, Lageplan mit Abstandsflächen, Plan Nr. 08, M 1:500
- Eingabeplan, Nutzungsänderung, EG Hallen ohne Einbauten, Plan Nr. 09, M 1:200
- Entwässerungseingabeplan, Schmutz-/Regenwasser, Lageplan ; Plan Nr. E 03-01, M 1:1000
- Entwässerungseingabeplan, Schmutz-/Regenwasser, Grundriss EG, Plan Nr. E 03-02, M 1:200
- Entwässerungseingabeplan, Schmutzwasser Teil 1, Abwicklung, Plan Nr. E 03-03, M 1:200
- Entwässerungseingabeplan, Schmutzwasser Teil 2, Abwicklung, Plan Nr. E 03-04, M 1:100
- Entwässerungseingabeplan, Regenwasser Teil 1, Abwicklung, Plan Nr. E 03-05, M 1:100
- Entwässerungseingabeplan, Regenwasser Teil 2, Abwicklung, Plan Nr. E 03-06, M 1:100
- Entwässerungseingabeplan, Regenwasser Teil 3, Abwicklung, Plan Nr. E 03-07, M 1:100
- Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz
- Freiflächengestaltungsplan, Dipl.Ing. Kiendl & Moosbauer vom Mai 2015, Projekt Nr. 1743-15
- Screening-Papier des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Niederlassung München vom 06.08.2015, Bericht Nr. F15/218-UVP
- Brandschutznachweis erstellt durch Dipl.Ing. (FH) Münzer, Projekt Nr. 201508 T
- Bescheinigung Brandschutz I – Auftragsnummer 15/085/2015 vom 29.07.2015 des Ingenieurkontors BLWS, Bodenmais

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Maßnahmen hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke sowie Roteintragungen in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

III. Nebenbestimmungen

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

1 Anlagenkenn- und Betriebsdaten

1.1 **Allgemeine Daten des KTL-Werks**

- Kapazität der Anlage:
Beschichtung von 2,7 Millionen m² Oberfläche von Metallbauteilen pro Jahr
- Betriebszeit im Regelfall von Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr

1.2 **Bäder der Vorbehandlung und der KTL**

Nr.	Badbezeichnung	Badvolumen [m ³]	Wirkstoff
1	Tauchentfettung 1 (Überschiebebecken)	48,5	Natron- bzw. Kalilauge + Tensid z.B.: Bonderite C-AK 1580 + Bonderite C-AD 1660
2	Tauchentfettung 2 (Doppelbecken)	30	Natron- bzw. Kalilauge + Tensid z.B.: Bonderite C-AK 1563 + Bonderite C-AD 1660
3	Tauchentfettung 3 (Doppelbecken)	30	Natron- bzw. Kalilauge + Tensid z.B.: Bonderite C-AK 1568 + Bonderite C-AD 1660

Nr.	Badbezeichnung	Badvolumen [m ³]	Wirkstoff
4	Tauchspüle 1	15,7	Trinkwasser
5	Tauchspüle 2	15,7	Trinkwasser
6	Tauchbeize 1 (Doppelbecken)	30	Schwefel- bzw. Phosphorsäure z.B.: Bonderite C-IC 3500
7	Tauchspüle 3	15,7	Trinkwasser
8	Tauchneutralisation	15,7	Natron- bzw. Kalilauge mit pH-Puffer z.B.: Bonderite S-FN T320
9	Tauchspüle 4	15,7	Trinkwasser
10	Tauchaktivierung	15,7	Natron- bzw. Kalilauge und deren Salze z.B.: Prepalene X + Bonderite M-AD 4977
11	Tauchzink-phosphatierung	35	Phosphorsäure mit Metallsalzen: z.B.: Bonderite M-ZN 958 MU + Bonderite M-AD 332 + Bonderite M-AD 130
12	Tauchspüle 5	15,7	Trinkwasser
13	Tauchspüle 6	15,7	Trinkwasser
14	VE-Tauchspüle 1	15,7	vollentsalztes Wasser
15	Tauchkonversion 1	15,7	Titan- und Zirkonsalze z.B.: Bonderite M-NT 5200
16	Tauchkonversion 2	15,7	Titan- und Zirkonsalze z.B.: Bonderite M-PT 54 NC + Bonderite M-AD 80L
17	VE-Tauchspüle 2	15,7	vollentsalztes Wasser
18	Tauchentfettung 4 (Doppelbecken)	30	Natron- bzw. Kalilauge + Tensid z.B.: Bonderite C-AK 1580 + Bonderite C-AD 1660
19	Tauchentfettung 5 (Doppelbecken)	30	Natron- bzw. Kalilauge + Tensid z.B.: Bonderite C-AK 2602 + Bonderite C-AD 30000 CB
20	Tauchspüle 7	15,7	Trinkwasser
21	Tauchspüle 8	15,7	Trinkwasser
22	Tauchbeize 2	15,7	Schwefel- bzw. Phosphorsäure z.B.: Bonderite C-IC 3610
23	Tauchbeize 3	15,7	Schwefel- bzw. Phosphorsäure z.B.: Bonderite C-IC 4902
24	Tauchspüle 9	15,7	Trinkwasser
25	Tauchspüle 10	15,7	Trinkwasser
26	VE-Tauchspüle 3	15,7	vollentsalztes Wasser
27	Tauchkonversion 3	15,7	Titan- und Zirkonsalze z.B.: Bonderite M-NT 2040
28	Tauchkonversion 4	15,7	Titan- und Zirkonsalze z.B.: Bonderite M-NT 400
29	VE-Tauchspüle 4	15,7	vollentsalztes Wasser
30	VE-Tauchspüle 5	15,7	vollentsalztes Wasser
31	VE-Tauchspüle 6 (Überschiebebecken)	80	vollentsalztes Wasser
32	KTL	37	Wasserlack mit ca. 10-20% Polymeren und max. 1% organische Lösemittel z.B.: PowerCron 6200 HE (Badmaterial + Bindemittel + Pigmentpaste)
33	UF-Tauchspülen 1	15,7	Methoxypropanol + Hexylglycol
34	UF-Tauchspülen 2	15,7	Methoxypropanol + Hexylglycol
35	VE-Tauchspülen 7	15,7	vollentsalztes Wasser
36	KTL-Gegenbehälter	40	

1.3 Daten der Abgasreinigungseinrichtungen

Anlagenteil	Apparat/ Einrichtung/ Vorgang	Abgasreinigung	Abgasvolumenstrom [m³/h] **	Emissions- quelle Nr.: *
P1	KTL-Vorbehandlung	Abgaswäscher	60.000	2
P5	KTL-Becken KTL-Einbrennofen	TNV	6.000	9

* entsprechend Emissionsquellenplan der Antragsunterlagen

** Abgas norm, trocken

2 Luftreinhaltung

2.1 Allgemeine Anforderungen

2.1.1 Die Vorbehandlungsbecken der KTL-Einrichtung und die KTL-Anlage sind innerhalb der Betriebshalle komplett einzuhausen.

2.1.2 Bei der Handhabung von Chemikalien zum Nachschärfen der Bäder sowie bei der KTL-Anlage sind die Anforderungen des Arbeitsschutzes vorrangig zu beachten.

2.2. Abgaswäscher

2.2.1 Die an den nachfolgend genannten Becken der Vorbehandlung auftretenden Abgase sind mittels Beckenrandabsaugung oder Absaugschirmen möglichst vollständig zu erfassen, in einem Abgaswäscher zu reinigen und über Dach abzuleiten:

- Tauchbeize 1
- Tauchbeize 2
- Tauchbeize 3
- Tauchzinkphosphatierung

2.2.2 Die ordnungsgemäße Funktion des Abgaswäschers ist durch eine Kontrolle geeigneter Betriebsparameter (z.B. des Frischwasser- bzw. Kreislaufwasservolumenstroms sowie des pH-Werts) zu überwachen. Im Rahmen der Abnahmemessung ist der Wert für den jeweiligen Betriebsparameter zu ermitteln, bei dem der festgelegte Grenzwert sicher eingehalten wird. Die vorgesehenen Mess- und Regelsysteme sind entsprechend einzustellen. Darüber ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Messgeräte sind mit Grenzwertgebern auszurüsten, die bei Erreichen der festzulegenden Werte ein optisches oder akustisches Signal auslösen. Während der Störung sind die Emissionen durch geeignete betriebliche Maßnahmen (z.B. keine neuen Ansätze) so gering wie möglich zu halten.

2.2.3 Bei einem Ausfall des Abgaswäschers sind die angeschlossenen Betriebseinrichtungen im Hinblick auf eine Minimierung der auftretenden Emissionen abzufahren. Die Ausfall-/Stillstandszeiten des Abgaswäschers sind unter Angabe der Ursache und Dauer (z. B. Wartungsarbeiten) zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

2.3 Thermische Nachverbrennung - TNV

2.3.1 Die im Bereich der KTL-Bäder und des KTL-Einbrennofens auftretenden lösemittelhaltigen Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen und der Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) zuzuführen.

2.3.2 Die TNV ist mit einem NO_x-armen Stützgasbrenner zu betreiben. Als Brennstoff darf nur Erdgas eingesetzt werden.

- 2.3.3. In den KTL-Einbrennofen dürfen erst Bauteile eingeführt werden, wenn die Mindesttemperatur in der Brennkammer der angeschlossenen TNV erreicht wurde. Bei einem Ausfall/Stillstand der TNV sind die Vorgänge im Bereich der KTL-Bäder und des KTL-Trockners im Hinblick auf eine Minimierung der auftretenden Abgase einzustellen.
- 2.3.4 Vor längeren Abstellungen der Oberflächenbehandlung sind die Abgasleitungen zur TNV und die TNV mindestens so lange mit Frischluft zu spülen, bis die restlichen gas- und dampfförmigen Abgase verbrannt wurden. Hierbei sind vorrangig Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit zu berücksichtigen.
- 2.3.5 Die Brenner der TNV sind von einer Fachfirma regelmäßig zu warten (mindestens jährlich). Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind zu dokumentieren. Ausfall- und Stillstandszeiten der TNV sind unter Angabe der Ursache und Dauer (z. B. Wartungsarbeiten) zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

2.4 Verwendung organischer Stoffe – 31. BImSchV (VOC)

- 2.4.1 Die Verwendung von folgenden organischen schädlichen Stoffen oder Gemischen ist nicht zulässig:

Stoffe oder Gemische,

- a. denen aufgrund ihres Gehalts an nach der Verordnung (EG) Nr 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ABl. L 235 vom 5.9.2009, S. 1) geändert worden ist, als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F oder die R 45, R 46, R 49, R 60 oder R 61 zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind,
 - b. denen aufgrund ihres Gehalts an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, oder
 - c. die flüchtige organische Verbindungen enthalten, die nach § 21 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung als Stoffe mit einer krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Wirkung bekannt gegeben worden sind.
- 2.4.2 Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen), die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren. Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim evtl. Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport bzw. bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren.
- 2.4.3 Zur Reinigung von Applikationsgeräten (Spritzpistolen der FNAD-Einrichtung) sind geschlossene Reinigungssysteme in Verbindung mit emissionsarmen Reinigungsmitteln einzusetzen.
- 2.4.4 Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die
- bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben

- einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten
- einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 oder
- Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden:

- Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch / sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.
- Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (in der jeweils gültigen Fassung) oder DIN EN 1591–1 (in der jeweils gültigen Fassung) und DIN EN 1591–2 (in der jeweils gültigen Fassung) zugrunde zu legen.

Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von $10^{-4} \text{hPa} \times \text{l}/(\text{s} \times \text{m})$ ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

- Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.
- Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.
- Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

2.4.5 Über die Art und Menge der pro Jahr gehandhabten organischen Lösemittel (z.B. in Lacken, Verdünnungen, Reinigungsmitteln) sind Aufzeichnungen zu erstellen. Die Aufzeichnungen bzw. der Bericht über den Lösemittelverbrauch sind 5 Jahre ab der Erstellung am Betriebsort aufzubewahren und dem Landratsamt Straubing-Bogen auf Verlangen vorzulegen.

2.4.6 Wird in einem Betriebsjahr einer der nachfolgend aufgeführten Schwellenwerte für den Verbrauch an organischen Lösemitteln des Anhangs I der 31. BImSchV überschritten, ist zukünftig eine Lösemittelbilanz gemäß Anhang V der 31. BImSchV zu erstellen:

Tätigkeit Nr.	Bezeichnung	Schwellenwert
2.	Reinigen der Oberflächen von Materialien und Produkten	1 t/a
8.	Beschichten von sonstigen Metall- oder Kunststoffoberflächen	5 t/a

2.5 Leistungsdaten und Ableitbedingungen

2.5.1 Die Abgase/Abluft folgender Emissionsquellen sind über Kamine mit den angegebenen Mindesthöhen abzuleiten:

Anlagenteil	Emissionsquelle	Feuerungswärmeleistung [kW]	Kaminhöhe über Erdgleiche [m]	Emissionsquelle Nr.*
P1	KTL-Vorbehandlung mit Abgaswäscher	-	22,6	2
P2	Gaskessel 1	1.200	22,6	3
P3	Gaskessel 2	1.200	22,6	4
P4	Feuerung KTL-Einbrennofen	2 x 450	22,6	5
P5	KTL-Becken + KTL-Einbrennofen mit TNV	850	22,6	9
P6	Feuerung Haftwassertrockner	200	14	12
P7	Feuerung FNAD-Trockner	300	14	14
P8	FNAD-Trockner	-	18	18
P9	Gebäudeheizung	750	15,3	19
P10	Gebäudeheizung	750	15,3	20

* entsprechend Emissionsquellenplan der Antragsunterlagen

2.5.2 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

2.5.3 Die Abgasgeschwindigkeit der Emissionsquelle 18 darf einen Wert von 7 m/s nicht unterschreiten.

2.5.4 Bei den Feuerungsanlagen darf als Brennstoff nur Erdgas eingesetzt werden; die in Auflage 2.5.1 angegebenen Feuerungswärmeleistungen dürfen nicht überschritten werden.

2.6 Emissionsbegrenzungen und Messungen

2.6.1 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Emissionsquellen (entsprechend Datei Emissionsquellen) des KTL-Werks dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Emissionsquelle Einrichtung	Art der Emission	Emissionsmassenkonzentration [mg/m ³]
KTL-Vorbehandlung mit Abgaswäscher	Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als HF	1
	Ammoniak	5
	Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	20
	organische Stoffe (als Ges.-C)	5
KTL-Becken + KTL-Einbrennofen mit TNV	Stickstoffoxide (als NO ₂)	100
	organische Stoffe (als Ges.-C)	20
	Kohlenmonoxid (CO)	100
FNAD-Trockner	Gesamtstaub einschl. Feinstaub	3

Die festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

2.6.2 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob die in Auflage 2.6.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

- 2.6.3 Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von **drei Jahren** zu wiederholen. Bei den Wiederholungsmessungen an der Emissionsquelle 2 (KTL-Vorbehandlung mit Abgaswäscher) kann auf die Messung von Ammoniak, Schwefeloxide und organische Stoffe verzichtet werden, wenn die Emissionswerte bei der Abnahmemessung 10 vom Hundert der o.g. Grenzwerte nicht überschreiten.
- 2.6.4 Im Rahmen der Abnahmemessung ist die Mindest- und die Maximaltemperatur der Brennkammer der TNV zu bestimmen, bei der die vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte (repräsentativ Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid sowie Stickstoffoxide) sicher eingehalten werden (Temperaturfenster).
- 2.6.5 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Bei der Messplanung sind die DIN EN 15259 in der geltenden Fassung zu beachten.
 - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
 - Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 (Ausgabe September 1999) durchzuführen.
- 2.6.6 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 2.6.2 erstmalig und nach der Auflage 2.6.3 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 2.6.7 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- 2.6.8 Für die Durchführung der Messungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.
- 2.6.9 Für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

2.6.10 Die Emissionsmessungen der Gaskessel 1 und 2, der Feuerungen des KTL-Einbrennofens, des Haftwassertrockners und des FNAD-Trockners und der beiden Gebäudeheizungen unterliegen der **1. BImSchV** und somit der Zuständigkeit des/der Bezirksschornsteinfegermeisters/-meisterin.

2.7 Jährliche Vorlagen

Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Jahresübersicht über folgende Daten vorzulegen:

- Lösemittelverbrauch
- Ausfall-/Stillstandszeiten des Abgaswäschers und der TNV mit Angabe der Ursache und Dauer
- Wartungs- und Reparaturarbeiten am Abgaswäscher und der TNV

2.8 Anzeigepflichten

Jede Änderung der in den Bädern eingesetzten Wirkstoffe ist unter Vorlage der entsprechenden Sicherheitsdatenblätter anzuzeigen; dies gilt insbesondere für die lösemittelhaltigen Bäder der KTL.

3 Lärmschutz

3.1 Die durch den Gesamtbetrieb aller Anlagen auf dem Betriebsgelände - einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände - verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- und Nachtzeitraumes die folgenden Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwertanteile	
		tagsüber (06 - 22 Uhr)	nachts (22 - 06 Uhr)
Wohnhaus Trudendorfer Str. 40 (Fl.Nr. 1431 Gmkg. Oberalteich)	MD	51 dB(A)	41 dB(A)
Wohnhaus Weidenhofen 2 (Fl.Nr. 1882 Gmkg. Oberalteich)	MD	50 dB(A)	40 dB(A)

Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel.

- 3.2 Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen an den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr) um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 3.3 Bei der Dimensionierung und Ausführung von Schalldämmkulissen und Schalldämpfern ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Geräusche nach Schalldämpfer keine Tonhaltigkeit aufweisen und insbesondere auch im tieffrequenten Bereich unter 100 Hz ausreichend schalldämpfende Eigenschaften aufweisen.
- 3.4 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch geeignete elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 3.5 Evtl. vorhandene, im Gutachten nicht gesondert aufgeführte Quellen sowie Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit Schalldämpfern versehen werden, die so ausreichend dimensioniert sind, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.
- 3.6 Variationen von den im Gutachten F15/218-LG vom 03.08.2015 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH aufgeführten Schalleistungspegeln, Raumpegeln, Schalldämm-Maßen und Einwirkzeiten sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der an den Immissionsorten

zulässigen Immissionsrichtwerte zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch erneut der schalltechnischen Überprüfung durch einen Sachverständigen.

- 3.7 Das Landratsamt Straubing-Bogen behält sich vor, aus besonderem Anlass wie z.B. bei Beschwerden aus der Nachbarschaft, die Einhaltung der unter Ziffer 3.1 genannten Immissionsrichtwertanteile durch Schallpegelmessung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen. Die Schallpegelmessungen sind dabei alternativ im Nahbereich der maßgeblichen Quellen, im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und den Immissionsorten bzw. direkt an den Immissionsorten vorzunehmen. Die Messungen sind bei repräsentativem Vollastbetrieb der Anlage durchzuführen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

4 Abfallwirtschaft

4.1 **Abfälle**

Die anfallenden gefährlichen Abfälle und Strahlmittelabfälle sind wie folgt einzustufen:

lfd. Nr.	Bezeichnung des Abfalls	Betriebsbezeichnung	Abfallschlüssel
1	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Filterpresse	06 05 02*
2	Phosphatierschlämme	Druckbandfilter Zinkphosphatierung	11 01 08*
3	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	Strahlanlage KTL-Lackierstelle	12 01 17
4	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Maschinenöle / Entfettungsbäder	13 02 08*
5	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Spraydosen	16 05 04*
6	Ölhaltige Abfälle	Öl-Lauge-Emulsion aus Ölabscheider	16 07 08*

* gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

4.2 **Grundsätzliche Anforderungen**

- 4.2.1 Abfälle sind zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen. Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
- 4.2.2 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, Nachweisverordnung, Gewerbeabfallverordnung, Verpackungsverordnung und Altölverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 4.2.3 Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, den selben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden. Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden Abfälle jeweils für den vorgesehenen Verwertungsweg geeignet sein. Dies ist der zuständigen Überwachungsbehörde durch Analysen nachzuweisen.
- 4.2.4 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt

(z. B. Geruchsbelästigungen) nicht eintreten können. Die Betriebshilfsstoffe sind - soweit vom Hersteller bzw. Lieferanten erhältlich - in Mehrweggebinden zu beziehen.

Baurecht und Brandschutz

Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen

1. Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt Straubing-Bogen unter Verwendung des Formblatts „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.
2. Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Bescheinigung Brandschutz I) nach Art. 62 Abs. 4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.
3. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung der Formblatts „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
4. Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Bescheinigung Brandschutz II) nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.
5. Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit sind nach § 10 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen. Mit den Bauarbeiten an statisch beanspruchten Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung mit Beschreibungen, Zeichnungen und Prüfzeugnissen geprüft beim Landratsamt Straubing-Bogen vorliegt und das Landratsamt Straubing-Bogen die Bauarbeiten freigegeben hat.

Die Konstruktionsteile sind nach der geprüften statischen Berechnung herzustellen. Der Prüfbericht Nr. 4 vom 18.11.2015 ist für die Bauausführung maßgebend.

6. Abwehrender Brandschutz
 - 6.1 Zugänglichkeit für die Feuerwehr: Die Richtlinien über die Zufahrten, Zugänge, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind zu beachten und die neuen Wege sind nach Art. 5 BayBO Anlage 2 „Flächen für Feuerwehr“ zu erstellen. Die Tore in der Feuerwehrumfahrung und Feuerwehrezufahrt sind stets unverschlossen zu halten bzw. so zu gestalten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr gewaltfrei zu öffnen sind.
 - 6.2 Zugangskennzeichnung: Die Feuerwehrezufahrt ist dauerhaft mit Schildern „Feuerwehrezufahrt“ zu kennzeichnen und freizuhalten. Türen müssen jederzeit von der Feuerwehr geöffnet werden können.
 - 6.3 Rettungswege und Angriffswege der Feuerwehr: Türen müssen analog zur DIN 179 und VVB § 22 stets zu öffnen sein. Das gilt für alle Türen, auch der Haupteingangstüre, Treppenhaus- und ggf. weitere Außentüren, die sich in den Rettungswegen befinden. Rettungswege sind brandlastfrei zu halten.
 - 6.4 Die Löschwasserversorgung ist wie im Brandschutzkonzept vorgesehen vorzuhalten.
 - 6.5 Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind in 3-facher Ausfertigung zu erstellen.

- 6.6 Hinweis:
Bei Einrichtung von Photovoltaikanlagen wird dringend empfohlen, Feuerwehrsicherungs-
schalter zur Freischaltung (Trennschalter) der Anlage gut sichtbar und zugänglich einzubauen.
Die Leitungsführung ist in einem Übersichtslageplan PV darzustellen. Um die Wirksamkeit
von Brandwänden nicht zu beeinträchtigen dürfen diese nicht von PV Modulen überbaut
werden. Es ist ein Abstand von 1,25 m vor und hinter der Brandwand einzuhalten (vgl.
Dachgauben Richtlinie).

Wasserrecht

A Abwasseranlage

1. Beschreibung der Abwasseranlagen

Das Abwasser wird in folgender Anlage behandelt

2	Sammelbehälter für saures Abwasser	je 35 m ³
2	Wartungsbehälter für Entfettungsbäder	je 35 m ³
2	Spülabwasserbehälter	je 35 m ³
1	Laugekonzentratbehälter	35 m ³
2	Reaktionsbehälter im Chargenverfahren Rührwerk, pH-Sonde zur Emulsionsspaltung, Schwermetallfällung und Neutralisation mit Dosierung von Salzsäure, Kalkmilch und Flockungshilfsmittel	je 20 m ³
1	Kalkmilchbehälter	V = 1 m ³
1	Salzsäurebehälter (IBC)	V = 1 m ³
1	Koagulieremittelbehälter (IBC)	V = 1 m ³
1	Behälter für Chemikalie zur Emulsionsspaltung	V = 0,5 m ³
1	Flockungsmittelbehälter	V = 1 m ³
1	Sedimentationsbehälter	V = 35 m ³
1	Pufferbehälter für gereinigtes Abwasser	V = 35 m ³
1	GAF-Filter	
1	pH-Endkontrolle	V = 1 m ³

2.1 Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung endet am 31.12.2035.

2.2 Abwassereinleitung

2.2.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung

An das Einleiten von Abwasser werden an der Überwachungsstelle Endkontrollbehälter
folgende Anforderungen gestellt:

2.2.1.1 Abwasservolumenstrom

Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	6	m ³ /h
Abwasservolumenstrom	96	m ³ /d

2.2.1.2 Überwachungswerte

Folgende Werte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Nickel	Stichprobe	0,5	mg/l

Zink	Stichprobe	2,0	mg/l
------	------------	-----	------

2.2.2 Probenahme und Probenvorbehandlung

2.2.2.1 Probenahmeart

Die Probenahmeart richtet sich nach Festlegungen unter 2.2.1.

Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist.

2.2.2.2 Probenvorbehandlung

Die Probenvorbehandlung richtet sich nach den Vorschriften der unter 2.2.3 genannten Analysen- und Messverfahren.

2.2.3 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in 2.2.1 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

2.2.4 Einhaltung der Anforderungen

Ist ein in 2.2.1.2 festgesetzter einzuhaltender Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Für die Einhaltung eines in 2.2.1 festgesetzten Wertes ist die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV (Analysen- und Messverfahren) maßgeblich.

2.2.5 Allgemeine Anforderungen

Die in 2.2.1 festgesetzten Anforderungen dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

Als Konzentrationswerte in 2.2.1 festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

2.2.6 EDTA-Verbot

Das Abwasser aus Entfettungsbädern darf kein EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure und ihre Salze) enthalten.

2.3 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

2.3.1 Betriebliche Auflagen

2.3.1.1 Abwassersammlung und -behandlung

2.3.1.1.1 Betriebsabwasser

Das gesamte anfallende Abwasser aus den Vorbehandlungsanlagen der KTL-Lackierung ist der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

2.3.1.1.2 Innerbetriebliche Maßnahmen

Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

2.3.1.2 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

2.3.1.3 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

2.3.1.4 Chemikalien

Die Unternehmerin hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

2.3.1.5 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen.

2.3.1.6 Verantwortlicher Betriebsbeauftragter

Die Fa. BENSELER Beschichtung Bayern GmbH & Co. KG hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu benennen.

2.3.2 Auflagen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

2.4 Auflagen für die Eigenüberwachung

2.4.1 Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 10 m³/d bis unter 100 m³/d maßgebend ist.

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

2.4.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

2.4.3 Dichtheitsüberwachung

Es sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 4.3/6 "Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle" der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayerischen Wasserwirtschaft (Slg Wasser) des Bayer. Landesamt für Umwelt durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen sind vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Für Anlagen zur Abwasserableitung, die nicht einsehbar sind, sind folgende Dichtheitsprüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlungsanlage	Abwasserableitung nach der Behandlungsanlage oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

2.5 Anzeige- und Informationspflichten

2.5.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.5.2 Betriebseinstellung

Die endgültige Stilllegung des Betriebes ist unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

2.5.3 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

B Wassergefährdende Stoffe

1. Die Anlagen sind entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen, den Anforderungen der Anlagenverordnung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachstehenden Bedingungen und Auflagen zu errichten.
2. Anlagen zum Lagern und Verwenden müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein.
3. Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit den verwendeten Medien müssen gegeben sein (vgl. Nr. 3.1 Arbeitsblatt DWA-A 779).
4. Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Boden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Rückhalteeinrichtungen durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich sind (vgl. Nr. 4.4 Arbeitsblatt DWA-A 779).
5. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs-, Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung kann bei Vorliegen eines Umweltmanagementsystems durch gleichwertige Unterlagen ersetzt werden, die in dessen Rahmen erstellt wurden.

Der Alarm- und Maßnahmenplan hat wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden zu beschreiben und ist mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abzustimmen. Betriebsanweisungen und der Alarm- und Maßnahmenplan sind mit der Anzeige „Nutzungsaufnahme“ vorzulegen.

6. Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Lagerregale (Chemielager und Dosierstationen), den Giftschrank, den Chemikalienschrank am Abfüllplatz und die Polypropylenauffangwannen sind mit der Anzeige „Nutzungsaufnahme“ vorzulegen.
7. Zur Sicherstellung des erforderlichen Rückhaltevolumens ist das manuelle Schott am Eingang des Chemielagers durch ein automatisches Schott zu ersetzen.
8. Die Lagerbehälter über 1000 l (Bindemittelagerbehälter) dürfen nur mit festem Leitungsanschluss und zugelassener Überfüllsicherung befüllt werden.
9. Der Abfüll- und Umschlagplatz im Bereich Chemielager ist medienbeständig und dicht auszuführen.
10. Der Rückhalte- und Löschwassersammelbehälter mit unterirdischer Leitung im Bereich Chemielager ist medienbeständig, dicht und auf Dichtheit prüfbar zu erstellen und so auszuführen, dass bei Rückstau ins Chemielager bis zur Höhe des Schotts kein Löschwasser aus dem Behälter austreten kann.
11. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D sind durch einen Fachbetrieb zu errichten. Die Fachbetriebseigenschaft ist gegenüber den Betreibern einer Anlage nach § 23 VAWs nachzuweisen, wenn diese den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragen.

12. Überprüfung durch Sachverständige

Der Betreiber hat das Chemielager, die Tauchbeize, die Tauchzinkphosphatierung mit Gegenbehälter und Auffangwanne sowie evtl. vorhandene unterirdische Rohrleitungen, in denen wassergefährdende Stoffe enthalten sind, **vor Inbetriebnahme** und wiederkehrend alle 5 Jahre sowie nach einer wesentlichen Änderung und vor Stilllegung durch einen **Sachverständigen nach § 18 VAWS** überprüfen zu lassen. Der Sachverständige ist rechtzeitig zu beauftragen. In die Inbetriebnahmeprüfung sind einmalig alle Verwendungsanlagen mit Auffangwannen, der Umschlag- und Abfüllplatz mit Lagerregal und die Doserstation KTL mit einzubeziehen.

13. Hinweise

Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, stilllegt, ausbaut oder beseitigt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers entstanden ist.

Arbeitsschutz

1. Den Beschäftigten sind Wasch- und Umkleieräume zur Verfügung zu stellen. Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass eine Gefährdung durch Hautkontakt, orale Aufnahme oder Inhalation von Gefahrstoffen besteht, sind getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung bereitzustellen.
2. Das Meisterbüro und verschiedene Räume im Erdgeschoss sind nur über einen anderen Raum zugänglich (sog. „gefangene Räume“). Gefangene Räume dürfen als Arbeits-, Bereitschafts-, Liege-, Erste-Hilfe- und Pausenräume nur genutzt werden, wenn die Nutzung nur durch eine geringe Anzahl von Personen erfolgt und wenn im Gefahrenfall die Alarmierung sichergestellt ist (z. B. durch eine automatische Brandmeldeanlage mit Alarmierung) oder eine Sichtverbindung zu den Nachbarräumen vorhanden ist und nur eine geringe Brandgefährdung in den vorgelagerten Räumen besteht.
3. Für die regelmäßig notwendigen Arbeiten auf den Dachflächen (Wartung der RWA Anlagen und der Kühlaggregate) sind im Rahmen der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung geeignete Maßnahmen gegen Absturz an den Gebäudeaußenkanten und an den Lichtkuppeln festzulegen.
4. Gefahrstofflager
 - 4.1 Vor Inbetriebnahme des Lagers ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Dabei sind alle Tätigkeiten und Betriebszustände, insbesondere Ein- und Auslagern, Transportieren innerhalb des Lagers und Beseitigen von eventuell freigesetzten Gefahrstoffen zu berücksichtigen.
Werden weitere Tätigkeiten im Lager durchgeführt, wie z. B. Umfüllen und Entnehmen, Reinigen von Behältern, Probenahme, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, sind auch diese in der Gefährdungsbeurteilung mit zu berücksichtigen.
Anhand der ermittelten Gefährdungen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.
 - 4.2 In der Gefährdungsbeurteilung ist festzustellen, ob Brand- oder Explosionsgefährdungen vorhanden sind. Es ist zu beurteilen, ob gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Ge-

fahrstoffen, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können, auftreten, ob Zündquellen oder Bedingungen, die Brände oder Explosionen auslösen können, vorhanden sind und ob schädliche Auswirkungen von Bränden oder Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten möglich sind.

In der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sind die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument).

Daraus muss insbesondere hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind, angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes), ob und welche Bereiche in Zonen eingeteilt wurden, für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen getroffen wurden und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach GefStoffV und BetrSichV durchzuführen sind.

Sollten keine explosionsgefährdeten Bereiche vorhanden sein, ist dies entsprechend darzulegen.

- 4.3 Der Inhalt der anzuwendenden Vorschriften ist in verständlicher Form und Sprache in einer Betriebsanweisung darzustellen und an einer geeigneten Stelle im Betrieb auszulegen oder auszuhängen.
In der Betriebsanweisung ist für das Verhalten des Lagerpersonals und ggf. der Staplerfahrer auch auf Stör- und Schadensfälle einzugehen.
- 4.4 Der Lagerraum darf nicht an Räume grenzen, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, ausgenommen Lagerpersonal, dienen.
- 4.5 Der Lagerraum muss ausreichend belüftet und beleuchtbar sein.
- 4.6 Der Lagerraum darf nur für die vorgesehenen Lagergüter und nicht anderweitig genutzt werden. Das Aufbewahren von Verpackungen und / oder Lager- / Transporthilfsmitteln (z.B. Paletten, Schrumpffolie, Umverpackungen) aus leicht brennbaren Stoffen, wie Papier, Pappe, Holz ist unzulässig, sofern sie nicht zur Lagerung und dem Transport eine Einheit mit den ortsbeweglichen Gefäßen bzw. Tankcontainern bilden.
- 4.7 Stoffe und Gemische/Zubereitungen, die nach RL 67/548/EWG Anhang VI als giftig, sehr giftig, krebserzeugend Kategorie 1 oder 2, erbgutverändernd Kategorie 1 oder 2 oder fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1 oder 2 eingestuft sind, sind unter Verschluss oder so aufzubewahren oder zu lagern, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.
- 4.8 Verpackungen oder Behälter sind so zu stapeln oder zu sichern, dass sie nicht aus den Regalfächern fallen können. Sie dürfen in Regalen, Schränken und anderen Einrichtungen nur bis zu einer solchen Höhe aufbewahrt werden, dass sie noch sicher entnommen und abgestellt werden können.
- 4.9 Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte im Gefahrfall das Lager schnell verlassen können. Das Tor muss sich beim Ausfall der Energieversorgung selbsttätig öffnen oder über eine manuelle Öffnungsmöglichkeit verfügen. Alternativ ist neben dem Tor eine zusätzliche Tür einzubauen.

Naturschutz

- 1 Für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Freiflächengestaltungsplan ist vom Vorhabensträger ein Ökologischer Bauleiter zu bestellen, der dem Landratsamt Straubing-Bogen vor Arbeitsbeginn namentlich mitzuteilen ist.
- 1.2 Der Ökologische Bauleiter ist vom Vorhabensträger mit der Vorbereitung, Begleitung und Beaufsichtigung eingriffsvermeidender, eingriffsminimierender und landschaftspflegerischer Maßnahmen entsprechend Freiflächengestaltungsplan zu beauftragen.

- 1.3 Der Ökologische Bauleiter ist darüber hinaus zu beauftragen, für eine fachgerechte und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Umsetzung der geplanten und fachlich gebotenen Maßnahmen sowie der Bescheidsauflagen zu sorgen und ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, bei fachlichem Bedarf auf Eigeninitiative tätig werden zu können.
2. Die Maßnahmen der Freiflächengestaltungspläne sind spätestens in der Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst) nach Inbetriebnahme der Bauvorhaben vollständig und fachgerecht umzusetzen und dauerhaft zu erhalten.
3. Ausfälle bei den anzupflanzenden Gehölzen sind in den ersten fünf Jahren nach der Anpflanzung entsprechend den Vorgaben im Freiflächengestaltungsplan durch Nachpflanzungen zu ersetzen.
4. Spätere begründete Beseitigungen von Gehölzen, insbesondere von Bäumen, sind in der jeweils nachfolgenden Pflanzperiode entsprechend den Vorgaben im Freiflächengestaltungsplan durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Fernstraßengesetz

1. Abstand zur A3

Das Bauvorhaben ist insbesondere hinsichtlich des Abstandes zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A3 plangemäß zu errichten. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG nicht nur Hochbauten, sondern auch Tiefbauten verboten sind. Insbesondere sind dort Verkehrsflächen, Lagerflächen, Ver- und Entsorgungsleitungen und Auf- bzw. Abgrabungen über die Hochbauten hinaus verboten, weil alle diese Nutzungen bestehende Ausbauabsichten zuwiderlaufen könnten.

2. Lärm

Aufgrund der in der unmittelbaren Nähe vorbeiführenden Autobahn ist mit Lärmeinwirkungen zu rechnen. Bei eventuell erforderlich werdenden Lärmschutzmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch auf Abhilfe durch die Autobahndirektion Südbayern.

3. Beleuchtung

Außenbeleuchtungen und auch Beleuchtungselemente, die während der Bauzeit errichtet werden, sind so anzuordnen, dass sie den Verkehrsablauf auf der A3 nicht gefährden oder beeinflussen. Jegliche Blendwirkung des Autobahnverkehrs ist auszuschließen. Eine Überprüfung und evtl. weitere Forderungen bleiben vorbehalten.

4. Werbung

Es wird darauf hingewiesen, dass jede Art von Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet oder von dort aus sichtbar ist, unabhängig von ihrer Größe oder Entfernung zur Autobahn auf ihre Vereinbarkeit mit dem Werbeverbot von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO und mit den Bauverboten bzw. Anbaubeschränkungen des § 9 FStrG hin geprüft werden muss. Zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung sind daher der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg hinreichend geeignete Unterlagen vorzulegen

5. Sonstiges

Abwasser und Oberflächenwasser dürfen nicht in Autobahngrund eingeleitet werden.

Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen werden, soweit sie nicht durch geänderte Planunterlagen und Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

IV. Kostenentscheidungen

1. Die Firma M. Werner GmbH & Co. und die BENSELER Beschichtungen Bayern GmbH & Co. KG haben die Kosten des Verfahrens gesamtschuldnerisch zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 123.067,12 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 1.409,50 € entstanden, die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung des Bescheides werden noch gesondert erhoben.

Gründe:

I.

1. Sachverhalt

Die Firmen M. Werner GmbH & Co. Grundstücksgesellschaft Brunfeldstraße Bogen und BENSELER Beschichtungen Bayern GmbH & Co. KG haben mit Schreiben vom 17.08.2015 beim Landratsamt Straubing-Bogen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Kathodischen Tauchlackierung und einer nachgelagerten Bördelfalznahtversiegelungsanlage sowie die Nutzungsänderung der Lagerhallen 1 und 2 zu Produktionshallen sowie die Erweiterung der Überdachung im Bereich der Warenanlieferung und Warenabholung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2261/1, 2261/3 und 2271/7 der Gemarkung Oberalteich, Stadt Bogen beantragt.

Mit Schreiben vom 29.10.2015 wurde von der Firma M. Werner GmbH & Co Grundstücksgesellschaft Brunfeldstraße Bogen die Zulassung des Vorzeitigen Beginns für die Errichtung der KTL-Beschichtungsanlage und der Falznaht-Abdichtungsanlage in Halle 1 beantragt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 02.11.2015 positiv verbeschieden. Mit Schreiben vom 11.11.2015 wurde die vorzeitige Zulassung für die Errichtung einer Löschwasserezisterne beantragt, die Genehmigung hierzu wurde mit Bescheid vom 12.11.2015 erteilt. Mit Schreiben vom 04.03.2016 wurde die Zulassung für den Probetrieb der KTL-Beschichtungsanlage und der Falznaht-Abdichtungsanlage in Halle 1 beantragt, diese konnte mit Bescheid vom 04.03.2016 verbeschieden werden.

Die Stadt Bogen hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört. Hier sind insbesondere der Technische Umweltschutz, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, das Gewerbeaufsichtsamt, das Bauamt, der Fachliche Naturschutz sowie der Kreisbrandrat zu nennen.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 16 vom 25.08.2015 und im Straubinger Tagblatt vom 26.08.2015 öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen waren vom 03.09.2015 bis einschließlich 02.10.2015 im Landratsamt Straubing-Bogen zur Einsichtnahme ausgelegt. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 16.10.2015 wurde eine Einwendung vorgebracht.

Die vorgebrachte Einwendung bezog sich auf brandschutzrechtliche und abwassertechnische Belange. Der Einwand den Brandschutz betreffend wurde mit Schreiben vom 02.11.2015 zurückgenommen.

Der Erörterungstermin wurde nicht abgehalten. Die Entscheidung wurde im Straubinger Tagblatt am 06.11.2015 und im Amtsblatt Nr. 20 vom 10.11.2015 öffentlich bekanntgemacht. Der Antragsteller wurde über den Wegfall des Erörterungstermins schriftlich informiert.

Dem Antrag waren die im Tenor unter Nr. II genannten Unterlagen beigelegt. Hier sind auch die Unterlagen aufgeführt die nach dem abgesagten Erörterungstermin vorgelegt wurden. Die Unterlagen wurden zuletzt am 10.03.2016 ergänzt.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Sachverständigengutachten wurden im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde in Auftrag gegeben.

2. Standort

Die Firmen M. Werner GmbH & Co. / Fa. Benseler Beschichtungen Bayern GmbH & Co. KG plant die Neuerrichtung einer Oberflächenbeschichtungsanlage in Form einer kathodischen Tauchlackierung (KTL-Anlage).

Der Betrieb liegt im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Furth III, Deckblatt Nr. 1“. Die nächste Wohnbebauung außerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes Furth liegt – bezogen auf die Außenwände des Betriebsgebäudes – ca. 640 m nordwestlich (MD Trudendorf), ca. 400 m östlich (Weidenhofen im Außenbereich), ca. 455 m östlich (MD Niedermenach) und ca. 440 m südlich (MI Furth). Das Gelände steigt nach Nordosten leicht an. Die Erschließung erfolgt über SR 8 - St 2140 – B 20 zur A 3 Richtung Regensburg, über SR 8 – St 2125 – B 20 – A 92 Richtung Dingolfing und über SR 8 – St 2125 – St 2139 – A 3 Richtung Passau.

3. Verfahrens- und Betriebsbeschreibung

Am Standort der Fa. M. Werner / Fa. Benseler in Bogen entsteht auf einer Fläche von rund 40.000 m² ein neuer Werkteil für eine Produktion im Bereich Lohnbeschichtung, bestehend aus Produktions- und Logistikbereichen mit angegliedertem Verwaltungsgebäude. Nach Inbetriebnahme der Anlage soll die Beschichtung von 2,7 Millionen m² Oberfläche pro Jahr möglich sein. In diesem Zusammenhang werden eine Kathodische Tauchlackierung und eine nachgelagerte Bördelfalznahtversiegelungsanlage (FNAD) in Halle 1 des neuen Produktions- und Lagerhallenkomplexes (Hallen 1 bis 4) errichtet.

Die Kathodische Tauchlackierung dient vor allem im Bereich der Automobilindustrie als umweltfreundliches Lackierverfahren und ist ein Standardverfahren zur Sicherstellung des Korrosionsschutzes bei Fahrzeugkarossen. Hier ist sie die erste Lackschicht auf den Blechen, gefolgt von farbgebenden Nasslackschichten.

Die KTL-Anlage umfasst die VBH-Einrichtung (Vorbehandlung: Reinigen und Phosphatieren) und die KTL (kathodische Tauchlackierung). Zur eigentlichen KTL-Anlage mit ihren chemischen Tauchbädern, Haftwassertrockner, Lackeinbrennofen, Kühlzone und Transporttechnik gehören weitere Nebenanlagen:

- Lufttechnische Anlagen (Luftwäscher Aktivbäder, Zu- und Abluft, Druckluftherzeugung)
- Abgasreinigungsanlage mit Wärmerückgewinnung (thermische Nachverbrennung)
- Chemikalienlager
- Abwasserbehandlung
- Schleuderrad-Strahleinrichtung
- fahrerlose Transportsysteme (FTS)

Die zu beschichtenden Bauteile werden in das Wareneingangslager (Halle 4) angeliefert und dort vorgehalten. Zum gegebenen Zeitpunkt erfolgt der Weitertransport in den Produktionsbereich. Die Bauteile werden dort manuell auf Vorrichtungen bzw. Tauchgestellen aufgehängt (Halle 2).

In Halle 2 befinden sich die Arbeitsplätze, wo die Bauteile vor und nach dem Beschichtungsprozess kontrolliert und ausgepackt bzw. verpackt werden. Mittels fahrerlosen Transportsystemen (FTS) werden die Bauteile anschließend zur Lackieranlage (Halle 1) gebracht. Von dort durch-

laufen die Teile vollautomatisch die Vorbehandlung und die KTL und werden anschließend durch ein FTS abgeholt und entweder wieder zurück in den Produktionsbereich oder zur Weiterverarbeitung an die FNAD-Anlage (Halle 1) gebracht. Nach dem Verpacken der lackierten bzw. versiegelten Bauteile werden diese mittels FTS in das Warenausgangslager (Halle 3) transportiert und dort zur Auslieferung bereitgestellt. Zusätzlich zur FTS werden auch Stapler eingesetzt.

Die geplante Anlage soll im Drei-Schicht-Betrieb von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 22.00 Uhr betrieben werden. Die Verladung der Lkws und der Lkw-Fahrverkehr sollen ausschließlich am Tage in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr stattfinden.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art.3 Abs.1 Nr.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

Bei der KTL-Anlage mit Vorbehandlungsanlage (Reinigung und Phosphatieren) mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren handelt es sich um eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i. V. m. 3.10.1 G/E des Anhangs zu § 1 der 4.Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV) sowie nach Nr. 2.6 Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

Einschlägiges BVT Merkblatt:

- „Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, Stand: August 2007“

Gemäß § 3a Satz 1, § 3c UVPG sowie Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Anhörung der Fachstellen ergab sich kein Anhaltspunkt, dass durch das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter gem. den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung hat somit ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage durch die vorgenannten Maßnahmen bedurfte gem. § 6 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren wurde im formellen Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4.BImSchV i. V. m § 10 BImSchG durchgeführt.

Gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV fand der Erörterungstermin nicht statt.

Nach Absage des Erörterungstermins wurde unter Beteiligung von Fachbehörden und Gutachtern ein Aspekt noch einmal überprüft. Gründe, dem Genehmigungsantrag nicht stattzugeben, konnten nicht festgestellt werden, wie sich aus Nachfolgendem ergibt.

Von Seiten des Einwenders wird vorgebracht, dass bei der Abwasseranlage weder ein nachhaltiges Verhindern des Durchbrechens von Nickel gewährleistet ist, noch bei den entsprechenden Spülen eine Rückgewinnung des Nickels vorgesehen ist. Es sei daher zu befürchten, dass Nickel

als Schwermetall in die kommunale Abwasseranlage gelangt, vor allem, da es sich um eine klassische Chargenanlage handelt.

Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf wurde der Sachverhalt geprüft, demnach entspricht die geplante Abwasseranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Nickel wird als Hydroxid ausgefällt. Die Überwachung des Grenzwertes erfolgt neben der Eigenüberwachung auch im Rahmen der amtlichen Überwachung.

Die Einwendung zu abwassertechnischen Belangen wird daher zurückgewiesen.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Auflagen und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können.

Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 55 Abs.1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig.

Auf Grund der Konzentrationswirkung schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 13 BImSchG) die baurechtliche Genehmigung mit ein.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes. Da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht, ist es nach § 30 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Eine Abweichung von Art. 6 Abs. 5 BayBO wegen der Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandsflächen konnte zugelassen werden, da die ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung der Nachbargebäude sowie der Brandschutz gewährleistet sind. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar (Art. 63 Abs.1 BayBO).

Weiter ist aufgrund der Konzentrationswirkung auch über die Erteilung der Genehmigung gem. § 58 Abs. 1 WHG für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage zu entscheiden, da für das Abwasser Anforderungen vor seiner Vermischung und für den Ort des Anfalls im Anhang 40 (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung; Herkunftsbereich: Lackierbetrieb) der Abwasserverordnung (AbwV) i. V. m. § 57 Abs. 2 WHG bestehen.

Gemäß § 58 Abs. 2 WHG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die vorgenannten Anforderungen sowie die allgemeinen Anforderungen gem. § 3 AbwV und gemäß Anhang 40 (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung) der AbwV eingehalten werden. Außerdem darf die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung aus der Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Bogen nicht gefährdet werden. Bei antragsgemäßen Betrieb und Einhaltung der vorgegebenen Nebenbestimmungen sind die vorgegebenen Bedingungen zu gewährleisten.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich um schädliche Umwelteinwirkungen sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Die Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis. Es wird damit den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Antragssteller Rechnung getragen ebenso wie dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes war nicht erforderlich.

Die KTL-Anlage ist eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Die Antragsunterlagen enthalten einen umwelttechnischen Bericht, der die Altlastenfreiheit des Geländes attestiert, detaillierte Angaben zu jeder VAWS – Anlage sowie ausführliche Erläuterungen warum kein Ausgangszustandsbericht erforderlich ist.

Bei den geplanten Maßnahmen werden Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sein, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind. Die Möglichkeit eines Eintrags ist somit aufgrund tatsächlicher Umstände i. S. d. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG ausgeschlossen.

Es ist somit davon auszugehen, dass aufgrund der vorgesehen Schutzmaßnahmen / -vorkehrungen durch die Anlagen der Firma M. Werner GmbH & Co. / BENSELER Beschichtungen Bayern GmbH & Co. KG Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- und Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage im Sinne des § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden können.

Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0 / 1.1.1, 1.3.1. i. V. m. 1.25.1 sowie 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Straubing-Bogen mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hölzl
Regierungsrat